

Gegen Empfangsbestätigung

CIBA VISION GmbH
Herrn Norbert Dörr
Industriering 1
63868 Großwallstadt

Immissionsschutz

Ihre Ansprechperson:
Frau Speth

Zimmer 156
Telefon: 09371 501-268
Fax: 09371 501-79276
E-Mail: karolina.speth@lra-mil.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: 41 – 8240.121-17/19

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 10.02.2020

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in
industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Basiskunststoffen durch die Ciba
Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt auf dem Grundstück Fl.Nr. 6117/20 –
Gebäude A, Gemarkung Großwallstadt;**

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Die CIBA VISION GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt, vertreten durch Herrn Norbert Dörr, erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Basiskunststoffen, hier: Anlage zur radikalischen Copolymerisation von Acrylamid und Acrylsäure mit einer Jahresproduktionsleistung von 15.000 l Polymerlösung

auf dem Grundstück Fl.Nr. 6117/20 – Gebäude A der Gemarkung Großwallstadt.

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr	
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 6 010 008	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 795 625 14)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE61 5086 3513 0000 0999 88 IBAN: DE15 7956 2514 0006 0100 08	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODE51MIC SWIFT-BIC: GENODEF1AB1 Ust-IdNr.: DE 132115042	

II. Dieser Genehmigung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die CIBA VISION GmbH mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag am 05.08.2019 für dieses Vorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 6117/20 der Gemarkung Großwallstadt beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.

III. **Anlagenkenn- und Betriebsdaten**

Der Genehmigung liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

1. **Technische Einrichtungen:**

1.1 Polymerisationsanlage:

Betriebseinheit 1: Poly(acrylamid-co-acrylsäure) (PAAm-PAA) Syntheseanlage mit Ultrafiltrationseinheit (Gebäude A, Raum A 1.14.4).

Polymerisation: 1 Synthesereaktor TNK201 (600 l) mit Rührer MIX201,
1 Initiatorbehälter TNK301 (20 l) mit Rührer MIX 301,
1 Heiz- und Kühlanlage HEX201,
1 Laborabzug zu Abgaswäscher für PAAm-PAA.

Ultrafiltration: 1 Filtereinheit FH001,
(Filterfläche: 48 m², Ausführung: 0,2 µm Hydrophobe AERVENT Membran),
Kassettenhalter, Drehkolbenpumpe P001 (23 m³/h),
1 Synthesereaktor TNK201 (wird sowohl für die Polymerisation als auch für die Filtration genutzt).

Betriebseinheit 2: PAAm-PAA Neutralisationsanlage (Gebäude A, Raum A 1.14.4)

1.2 Abgasableitung

Über die vorhandene **Emissionsquelle E1.1 (AL766, 4b)** und den bestehenden Abgaswäscher für BE 12 „FRIDURIT C180-EX Nelfilcon“ im Temperiererraum Chemie

- Neu - Absaugung Synthesereaktor PAAm-PAA (TNK201), Initiatorbehälter (TNK301), Grube, Spotabsaugung (frei beweglich) aus Raum A1.14.4,
- Vorhanden – Absaugung Nelfilcon Anlage Reaktionsstufe 2 (Funktionalisierung von Polyvinylalkohol mit NAADA – Absaugung nur während der HCL-Dosierung) aus Raum A1.14.4 und Absaugung HCL-Lager.

Abgasvolumenstrom insgesamt 1800 m³/h.

Über die vorhandene **Emissionsquelle E1.2 (AL750.002, 9)** und den Abgaswäscher (Laborabzug) für PAAm-PAA im Raum A1.14.4

- Neu – Absaugung neuer Laborabzug PAAm-PAA (Abwiegen Acrylsäure, Kaliumperoxodisulfat, TEMD) sowie über den bestehenden Abgaswäscher für BE 11 „FRIDURIT C180-EX NAADA“ im Raum A1.14.4
- Vorhanden – Absaugung Laborabzüge Ex-Raum Büchi (Raum A1.14.6) und Absaugung Büchi-Reaktor (Raum A1.14.6).

Abgasvolumenstrom insgesamt 2850 m³/h.

Betriebszeiten:

00:00 – 24:00 Uhr

Leistungsdaten:

Einsatzstoffe:	Acrylamid (ca. 51 kg pro Ansatz), Acrylsäure (ca. 8 kg pro Ansatz), Kaliumperoxodisulfat (ca. 0,6 kg pro Ansatz), Tetramethylethyldiamin TEMED (ca. 2,8 kg pro Ansatz), 2-Mercaptoethanol (ca. 0,12 kg pro Ansatz), AP-Wasser (ca. 550 l pro Ansatz) sowie Schwefelsäure (ca. 10 l pro Ansatz), Natronlauge (ca. 20 l pro Ansatz).
Produktmenge:	ca. 15.000 l Polymerlösung (als 10 %ige wässrige Lösung) pro Jahr bzw. ca. 600 l Polymerlösung (als 10%ige wässrige Lösung) pro Ansatz, d.h. ca. 25 Ansätze pro Jahr.
Reaktionszeit:	ca. 20 Stunden.

IV. Nebenbestimmungen

1. Luftreinhaltung

1.1 Maßnahmen zur Emissionsminderung und zu emissionsarmen Betrieb

1.1.1 Die Anlage zur Herstellung von Polymeren (Poly(acrylamid-co-acrylsäure) - PAAm-PAA) ist als geschlossenes System zu betreiben soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

1.1.2 Die Abgase folgender Apparate bzw. Räume sind möglichst vollständig zu erfassen, abzusaugen und der Abgasreinigungsanlage **Abgaswäscher BE 12** zuzuführen:

- Synthesereaktor TNK 201,
- Initiatortank TNK 301,
- Grube PAAm-PAA Anlage,
- Spotabsaugung PAAm-PAA Anlage (frei beweglich) aus Raum A1.14.4.

Die Abgase folgender Apparate bzw. Räume sind möglichst vollständig zu erfassen, abzusaugen und der neuen Abgasreinigungsanlage **Abgaswäscher PAAm-PAA** zuzuführen:

- Laborabzug PAAm-PAA,

1.1.3 Die Abgasreinigungsanlagen (Abgaswäscher BE 12 und Abgaswäscher PAAm-PAA) sowie die zugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten.

Hierbei ist die Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten.

Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine **Betriebsanweisung** unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die

Acrylsäure:	Massenstrom 5 g/h,
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	Massenstrom 0,036 kg/h,
Gesamtstaub	Massenstrom 0,036 kg/h.

- 1.2.2 In dem, durch den Abgaswäscher PAAm-PAA, gereinigten Abgas der Emissionsquelle **E1.2 (AL 750.002, 9)** dürfen durch den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Poly(acrylamid-co-acrylsäure) (PAAm-PAA) die folgenden Emissionsmassenströme nicht überschritten werden:

Acrylsäure:	Massenstrom 7 g/h,
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	Massenstrom 0,057 kg/h,
Gesamtstaub	Massenstrom 0,057 kg/h.

1.3 Emissionsmessungen

- 1.3.1 Zur Feststellung, ob die unter 1.2.1 und 1.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme Emissionsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Es wird empfohlen einmalig eine Messung der in 1.2.1 und 1.2.2 genannten Schadstoffe auch im Rohgas vor der Abgasreinigung durchführen zu lassen.

- 1.3.2 Jeweils nach Ablauf von 5 Jahren sind wiederkehrend Emissionsmessungen durchzuführen (Nr. 5.3.2.1 TA Luft, letzter Satz).

Auf wiederkehrende Emissionsmessungen kann verzichtet werden, wenn durch Messungen im Rohgas festgestellt wird, dass die in 1.2.1 und 1.2.2 festgelegten Emissionsmassenströme auch ohne Abgasreinigung sicher eingehalten werden oder wenn durch einen Nachweis der Wirksamkeit der Abgaswäscher mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die in 1.2.1 und 1.2.2 festgelegten Emissionsmassenströme sicher eingehalten werden.

- 1.3.3 Zur Durchführung der Emissionsmessungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken vorzusehen sowie die Vorgaben der DIN EN 15259 zu beachten. Die Einrichtung der Messplätze ist in Abstimmung mit der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle auszuführen.

- 1.3.4 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Als Absicherung der Emissionsfreiheit nach Zugabe sollten noch zusätzlich 2-3 Halbstundenwerte während der gekühlten Reaktionsphase erfolgen.

Auf die Messung von Gesamtstaub an der Emissionsquelle E 1.2 kann aufgrund der geringen Mengen und des eingesetzten Wäschers verzichtet werden.

Im Gesamtstaub der Emissionsquelle E 1.1 ist der Anteil an staubförmigem Acrylamid zu bestimmen.

- 1.3.5 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Der beauftragten Messstelle nach § 29b BImSchG ist aufzugeben, unverzüglich eine Ausfertigung des Messberichtes der Genehmigungsbehörde zu übersenden.

Es ist im Messbericht darzulegen und zu begründen, dass die Einzelmessungen bei der Betriebsweise mit den höchsten Emissionen durchgeführt wurden.

- 1.3.6 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

1.4 Ableitung der Abgase

Die Abgase der Emissionsquelle **1.1 (AL766, 4b)** und der Emissionsquelle **1.2 (AL750.000, 9)** sind mindestens **3 m über Dach und 12,8 m über Grund** senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten.

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

Der Mündungsquerschnitt ist dabei so auszulegen, dass eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s eingehalten wird.

2. Lärmschutz

- 2.1 Die Schalleistungspegel L_w direkt ins Freie abstrahlender Geräuschquellen darf folgenden Pegelwerte nicht überschreiten:

Schallquelle	L_w in dB(A)
Lfd. Nr. 9 - Westflügel / Anlage PAAMPAA, Abluftkamin einschließlich der abgaszuführenden Rohrleitung auf dem Dach der Polymerproduktion	75

- 2.2 Es ist darauf zu achten, dass das resultierende Geräusch nicht tonhaltig ist. Bei Tonhaltigkeit des Geräusches am Immissionsort wird der Mittelungspegel mit einem Zuschlag von bis zu 6 dB(A) versehen (Ziff. A.3.3.5 der TA Lärm).

- 2.3 Körperschall abstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

- 2.4 Der Schalleistungspegel des in 2.1 genannten Emittenten ist durch emissionsseitige Schallpegelmessungen zu ermitteln.

Das Ergebnis der emissionsseitigen Schallpegelmessungen ist dem Landratsamt Miltenberg spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert vorzulegen.

3. Baurecht

Bedingungen

- 3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn
- dies dem Landratsamt Miltenberg mindestens 1 Woche vor Baubeginn mit dem Formblatt „Baubeginnsanzeige“ mitgeteilt worden ist. Die gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn die Bauarbeiten länger als 6 Monate unterbrochen waren (Art. 68 Abs. 5 Nr. 3 BayBO).
 - an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherren und des Entwurfsverfassers enthält, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht ist (Art. 9 Abs. 3 BayBO).
 - die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Standicherheit) erstellt sind (Art. 62 Abs. 1 BayBO). Auf die erforderliche Qualifikation des Nachweisberechtigten wird verwiesen.
 - dem Landratsamt die geprüfte statische Berechnung und ein geprüfter Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile vorliegen.
 - dem Landratsamt eine Bestätigung eines in Bayern zugelassenen Prüfsachverständigen für Brandschutz vorliegt, dass durch die Baumaßnahme und die geplante Nutzung keine brandschutztechnisch relevanten Veränderungen vorgenommen werden, eine Fortschreibung des Brandschutzkonzepts nicht erforderlich ist und aus brandschutztechnischer Sicht Einverständnis mit der Baumaßnahme besteht. Auf die erforderliche Qualifikation des Prüfsachverständigen wird verwiesen.
- 3.2 Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen, z.B. Bewehrungspläne usw., erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen in 2-facher Ausfertigung und geprüft dem Landratsamt Miltenberg vorliegen.
- 3.3 Die Nutzung des Bauvorhabens darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Landratsamt Miltenberg eine Bestätigung des Prüfüngenieurs/Prüfamtes über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standicherheit vorliegt.

Auflagen

- 3.4 Die geprüfte statische Berechnung, die Auflagen der Prüfberichte und die geprüften Bewehrungspläne sind bei der Ausführung einzuhalten.
- 3.5 Die Bauüberwachung hinsichtlich der Statik ist durch den beauftragten Prüfüngenieur /das beauftragte Prüfamt durchzuführen und gegenüber dem Landratsamt bestätigen zu lassen.
- 3.6 Vom Entwurfsverfasser wird im Antragsverfahren mitgeteilt, dass durch die geplante Baumaßnahme an der Nutzung der Räume sowie an den brandschutztechnischen Begebenheiten keine Veränderungen vorgenommen würden. Eine Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes sei aus diesem Grund nicht erforderlich. Aufgrund dieser Aussage wurde die Bedingung Nr. 3.1, Unterpunkt 5, in die Stellungnahme mit aufgenommen. Sollte die Vorlage der dort geforderten Bestätigung nicht wie gefordert erfolgen (können), so bleiben weitere Auflagen und Bedingungen vorbehalten.

4. Belange des aktiven Brandschutzes

- 4.1 Die bestehende Sprinkler- und Brandmeldeanlage muss in den vorgeschriebenen Zyklen gewartet werden.

- 4.2 Die Feuerwehrpläne müssen an die Umbaumaßnahmen angepasst und mit der Art und Menge der Gefahrstoffe ergänzt werden, bevor die Produktion beginnt.
- 4.3 Alle Sicherheitsdatenblätter sind an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.
- 4.4 Alle Zugänge müssen mit gut sichtbaren Warnhinweisen zu den vorhandenen Gefahrstoffen versehen sein.

5. Abfallentsorgung

- 5.1 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den folgenden AW- Abfallschlüsselnummern zuzuordnen:

Abfallart	Abfallbezeichnung nach AW	Abfallschlüsselnummer nach AVV
Fehlchargen	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 01 08*
Restentleerte und unbrauchbar gewordene Gebinde	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*
Einsatzstoffe, verworfen	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*
	Aufsaug- und Filtermaterialien, einschl. ÖlfILTER, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*

Die Abfälle mit einem Sternchen (*) sind als gefährlich gemäß AVV eingestuft.

- 5.2 Andere, beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen, ggf. in Abstimmung mit dem Landratsamt Miltenberg.
- 5.3 Bei Abfällen, die der Nachweisverordnung (NachwV) unterliegen, sind entsprechende Entsorgungsnachweise zu führen.
Gefährliche Abfälle zur Verwertung, die nicht verwertet werden können, sind, sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind, grundsätzlich über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen. Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Miltenberg anzudienen. Hierbei ist die Abfallsatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten.
- 5.4. Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes, wie z.B. die Nachweisverordnung, die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen, die Altölverordnung, sowie die Bestimmungen des Bundeslandes Bayern, wie z.B. das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern, die Andienungs- und Überlassungspflichten entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten.

6. Arbeitsschutzmaßnahmen

- 6.1 Für Tätigkeiten mit dem Stoff Tetramethylethyldiamin (TEMED) ist entsprechend § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Aus diesem muss insbesondere hervorgehen, welche Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.
- 6.2 Entsprechend § 3 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hat der Arbeitgeber Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach den §§ 14 und 16 zu ermitteln und festzulegen.
- 6.3 Für überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind die entsprechenden Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 sowie die wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 16 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 durchzuführen. Hier ist insbesondere der Synthesebehälter mit dem Volumen von 600 Litern und dem Arbeitsdruck von –1 bis 3 bar zu nennen.

5. Anlagensicherheit

- 5.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen insbesondere der Nr. 13 „Anlagensicherheit und Explosionsschutz“ zur errichten und zu betreiben.

6. Sonstiges

- 6.1 Dem Landratsamt Miltenberg ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage anzuzeigen.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage (mit allen Anlagenteilen) begonnen worden ist.
Nach § 18 Abs. 3 BImSchG kann diese Frist aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
- V. Die CIBA VISION GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VI. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 18.108,42 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 353,79 €.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die CIBA VISION GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt beantragte am 05.08.2019 unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Basiskunststoffen auf dem Grundstück Fl.Nr. 6117/20 – Gebäude A, Gemarkung Großwallstadt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Basiskunststoffen (Ziffer 4.1.8 (E-Anlage) des Anhangs I zur 4. BImSchV).

Die Ciba Vision GmbH produziert am Standort Großwallstadt Kontaktlinsen. Bei der Kontaktlinsenherstellung wird ein Polymer als Filmbildner auf die Linse aufgebracht. Aufgrund der hydrophilen Eigenschaften des Films erhöht sich die Augenverträglichkeit der Kontaktlinsen. Das Polymer ist Bestandteil der Flüssigkeit in der Verkaufsverpackung der Kontaktlinse.

Das Polymer wird durch Synthese von Acrylamid und Acrylsäure unter Verwendung von Hilfsstoffen hergestellt.

Die Produktionsanlage besteht in seinen wesentlichen Bestandteilen aus dem Synthesereaktor, in dem die Polymerisation stattfindet, der Ultrafiltrationsanlage zur Abscheidung des produzierten Polymers, Vorrats- und Mischbehälter sowie einer Neutralisationsanlage für das entstehende Abwasser. Die einzelnen Komponenten sind über Rohrleitungen miteinander verbunden.

Insgesamt sollen ca. 15.000 l Polymerlösung (als 10%ige wässrige Lösung) pro Jahr hergestellt werden.

Die Anlage zur Herstellung von Polymeren wird in folgende Betriebseinheiten eingeteilt:

Betriebseinheit 1: Syntheseanlage mit Ultrafiltrationseinheit (Synthesereaktor TNK201 und Filtereinheit FH001 sowie Initiatortank TNK301 im R&I - Gebäude A, Raum A 1.14.4 (Ebene 1, Westflügel)).

Betriebseinheit 2: PAAm-PAA Neutralisationsanlage (Gebäude A, Raum A 1.14.4) für die Neutralisation des Abwassers.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Markt Großwallstadt
- Über den Markt Großwallstadt der Zweckverband AMME, Großwallstadt
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Brandschutzdienststelle des Landratsamtes zu den Fragen des aktiven Brandschutzes
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Umweltingenieur zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und Anlagensicherheit
- staatliches Abfallrecht

Das Vorhaben sowie die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 07.08.2019 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain) und im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 14.08.2019 bis einschließlich 13.09.2019 öffentlich aus. Die Einwendungsfrist lief bis 14.10.2019. Einwendungen wurden keine erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

Die eingeschalteten Stellen und Fachbehörden haben dem Vorhaben teilweise unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Nebenbestimmungen wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Miltenberg ist für die Genehmigung örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) und sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG) zuständig.

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen der Genehmigung, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Diese Anlagen sind im Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgeführt.

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus den §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 4.1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV „Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Basiskunststoffen (Polymeren)“.

Es handelt sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

3. Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.1 Luftreinhaltung

Über die vorhandenen Wäscher und Emissionsquellen, in denen bisher die Abgase der Nelfilconanlage Reaktionsstufe 1 und Reaktionsstufe 2 gereinigt und abgeleitet wurden, sollen nun zusätzlich die Abgase der geplanten PAAM-PAA Anlage gereinigt und über zwei Emissionsquellen abgeleitet werden.

Wegen der sehr geringen Mengen an Schadstofffrachten im Abgas sowohl der Nelfilconanlage als auch der PAAM-PAA Anlage ist auch aufgrund der bisher durchgeführten Emissionsmessungen zu erwarten, dass nach den Abgaswäschern die zulässigen Emissionswerte deutlich unterschritten werden.

Für die Reinigung der Abgase aus der PAAM-PAA-Anlage werden zwei funktionsgleiche Abgaswäscher eingesetzt.

In den Wäschern gelangt die Abluft über den Ansaugstutzen in den Absorptionsraum, wo über das Förder-/Sprührad Waschflüssigkeit angesaugt und fein zerstäubt wird und so die große Flüssigkeitsoberfläche zur Aufnahme der Schadstoffe (durch physikalische Absorption) erzeugt.

Die beladene Waschflüssigkeit wird nach Neutralisation in die Kanalisation abgegeben.

Beide Wäscher werden im Umpump-Betrieb betrieben: es wird eine Wassermenge vorgelegt, die zum Waschen verwendet und solange über das Förder-/Sprührad umgepumpt wird, bis es einen definierten Leitfähigkeitswert (als Maß für die aufgenommenen Verunreinigungen) erreicht hat.

Sodann wird diese Wassermenge der Neutralisationsanlage zugeführt, dort neutralisiert und dann verworfen, während der Wäscherkreislauf mit frischem Wasser befüllt wird und der Waschzyklus von neuem startet.

Da von zwei Anlagen (Nelfilcon Anlage und PAAM-PAA Anlage) Emissionen in den vorhandenen Wäscher BE 12 eingeleitet werden soll und sich die Abgase direkt nach den Wäschern PAAM-PAA und dem bestehenden Wäscher für Nelfilcon BE 11 vermischen, ist bei dem gleichzeitigen Betrieb der Anlagen kaum eine Zuordnung des vermischten Abgases zu einer Anlage möglich.

Die Festlegung und Zuordnung der zulässigen Emissionswerte und die Emissionsmessung können sich dadurch schwierig gestalten.

Nach Angaben des Betreibers ist durch die nur teilweise zeitliche Auslastung der Anlagen (PAAM-PAA und Nelfilcon) eine getrennte Erfassung der Emissionen der einzelnen Anlagen möglich.

Ein Nutzungskonflikt infolge der gleichzeitigen Nutzung der Lüftungsanlage AL766 durch die PAAm-PAA-Anlage und die Nelfilcon-Anlage wird infolge der zu erwartenden geringen Emissionskonzentrationen vom Anlagenbetreiber als unwahrscheinlich bezeichnet. Gefährliche Reaktionen zwischen den in den Abgasen enthaltenen Chemikalien sind nach derzeitigem Kenntnisstand des Betreibers ebenfalls nicht zu erwarten. Das Erreichen der unteren Explosionsgrenze der Einzelstoffe im Rohgaskanal wird aufgrund der Absaugleistung und der zu erwartenden geringen Emissionskonzentrationen ebenfalls als unwahrscheinlich bezeichnet.

Da sich alle Chemikalien in wässriger Lösung befinden, sind, gemäß den Antragsunterlagen, nur während der Befüllvorgänge kurzfristige Emissionen in die Abluft zu erwarten. Emissionen der gelösten Chemikalien durch Ausdampfen aus der Syntheselösung sind wegen der geringen Reaktionstemperaturen ($\leq 45\text{ °C}$) und der guten Wasserlöslichkeit der Einzelstoffe als sehr gering abzuschätzen.

Gemäß den Antragsunterlagen erfolgen die Polymersynthese und die anschließende Ultrafiltration in einem geschlossenen System im wässrigen Milieu bei einer Temperatur von 15 °C .

Daher ist gemäß dem Antragsteller bei der Polymersynthese und der Ultrafiltration im Regelbetrieb nicht mit der Entstehung von Emissionen zu rechnen.

Nach den Antragsunterlagen werden **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen** beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern gemäß Ziffer 5.2.6 ff. TA Luft ergriffen.

Bei Betriebsstörungen, die zum Ausfall der Kühlung des Synthesereaktors führen, kann es infolge der exothermen Reaktionsabläufe zu einer Erwärmung der Syntheselösung bis zu ca. 45 °C kommen. Aufgrund der geringen zu erwartenden Temperatur ist nicht mit dem Öffnen der Sicherheitsventile des Synthesereaktors und einer Freisetzung von Dämpfen aus der Syntheselösung zu rechnen.

Abschätzung der maximalen Emissionen im Rohgaskanal der Polymeranlage

Da es sich bei der Syntheselösung um ein komplexes Gemisch der genannten Chemikalien handelt, ist eine Abschätzung der Rohgaskonzentrationen aus der Polymeranlage, allein auf Basis der physikochemischen Parameter der Einzelsubstanzen nicht möglich. Eine Berechnung der Emissionsmassenströme der Syntheselösung durch eine Berechnung des Dampfdrucks der Syntheselösung, ist wegen der reziproken Beeinflussung der Einzelsubstanzen in der Lösung, des i.d.R. nicht-idealen Verhaltens komplexer Mischungen sowie der variablen Konzentrationen der einzelnen Chemikalien im Verlauf der Reaktion ebenfalls nicht zielführend. Da die wässrige Syntheselösung während der gesamten Reaktion auf 15 °C temperiert wird und die Substanzen alle wasserlöslich sind, ist nicht mit signifikanten Ausdampfungen aus der Syntheselösung zu rechnen. Auch ist bei einem Ausfall der Kühlung nicht mit der Entstehung signifikanter Emissionen zu rechnen, da die Absaugung zu einer ausreichenden Verdünnung der Abluft beiträgt.

In den Antragsunterlagen wird in einem konservativen Ansatz die Abschätzung der maximalen Rohgaskonzentrationen auf Basis der Emissionsmesswerte des Reingases, die in der Vergangenheit an einer Pilotanlage ermittelt wurden, sowie der Angabe der Abreinigungsleistung des Abluftwäschers (ca. 95 % Abreinigungsleistung) durchgeführt.

In Sinne des konservativen Ansatzes wird bei der Abschätzung von einer Abreinigungsleistung von >99% ausgegangen, da hierbei von einer entsprechend höheren Rohgaskonzentration ausgegangen werden muss.

Stoffname	gemessene Konzentration [mg /m ³]	geschätzte maximale Roh- gaskonzentration [mg/m ³]
Acrylamid	<0,001	0,1
Acrylsäure	0,023	2,3
organische Stoffe	<0,2	20
Gesamtstaub	<0,2	20

Die Abschätzung dient nur der Einschätzung der durch die Abluftanlage transportierten Massenströme. Es ist davon auszugehen, dass die im Betrieb auftretenden Konzentrationen wegen des konservativen Ansatzes wesentlich geringer ausfallen.

Für eine abschließende Beurteilung der Rohgaskonzentrationen wird vom Antragsteller eine Messung des Rohgases, nach Errichtung der Anlage, als notwendig erachtet.

Ableitbedingungen

Die Abgase der PAAm-PAA-Anlage werden in die bestehenden Emissionsquellen 1.1 (AL766, 4b) und 1.2 (AL750.000, 9) der bestehenden Nelfilconanlage, welche eine Höhe von mindestens 3 m über Flachdach, entsprechend ca. 12,8 m über Erdgleiche aufweisen, senkrecht nach oben ins Freie abgeleitet.

Gemäß Ziff. 5.5.2 TA Luft soll der Schornstein mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Bei einer Dachneigung von weniger als 20° ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20° zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das 2fache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.

Aufgrund der anzuwendenden 20°-Regel und der großen Ausdehnung des Daches sowie vorhandene höhere Gebäudeteile, entsprechen die genannten Ableitbedingungen nicht den Anforderungen der TA Luft.

Gemäß Ziff. 5.5.2 TA Luft kann bei geringen Emissionsmassenströmen sowie in den Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden des Jahres aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden von den oben genannten Anforderungen abgewichen werden.

Im vorliegenden Fall sind, wie in den Antragsunterlagen dargelegt, nur sehr geringe Emissionsmassenströme zu erwarten. Diese werden mit einer ausreichenden Sicherheit deutlich unterhalb der nach TA Luft zulässigen Emissionsbegrenzungen festgelegt, so dass die vorhandenen Schornsteinhöhen als ausreichen angesehen werden können.

Gemäß der neuen VDI 3781 Blatt 4 vom Juli 2017 „Ableitbedingungen für Abgase“ kann innerhalb großflächiger Industrieanlagen im Einzelfall in Abhängigkeit vom Standort und dem Abstand zur Anlagengrenze von den Mindestbedingungen zur Ableitung der Abgase abgewichen werden. Dies ist hier ebenfalls der Fall.

3.2 Lärmschutz

Zu den Geräuschemissionen und -immissionen des Standortes der Ciba Vision GmbH in Großwallstadt wurden durch den TÜV SÜD bereits mehrere Untersuchungen angestellt. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde ein Schallquellenkataster des bestehenden Standortes erstellt und zur Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen fortgeschrieben.

In das Schallquellenkataster wurde die zusätzliche Schallquelle Nr. 9 der „Anlage PAAMPAA“, die in den Unterlagen auch als Emissionsquelle 1.2 und AL750.002 bezeichnet wird und ca. 5 m südöstlich der Schallquelle 4a positioniert ist, mit aufgenommen.

Für die genannte neue Emissionsquelle 9 wird in dem schalltechnischen Gutachten ein Schallleistungspegel von 75 dB(A) und eine Betriebszeit von 24 Stunden pro Tag angegeben.

Die neue Emissionsquelle unterschreitet den zulässigen Immissionsrichtwert an allen relevanten Immissionsorten um mehr als 10 dB(A).

3.3 Wasserrecht und wasserwirtschaftliche Belange

Gewässer/Wasserschutzgebiete

Das geplante Bauvorhaben befindet sich in der Nähe des Neubergsgraben (vermutlich verrohrt), einem Gewässer 3. Ordnung, ohne Anlagengenehmigungspflicht, dessen Verlauf nicht exakt

bekannt ist. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten oder einem ermittelten Überschwemmungsgebiet. Wasserschutzgebiete werden nicht tangiert.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlage zur Herstellung von Polymeren wird in folgende Betriebseinheiten eingeteilt:

Betriebseinheit 1 (BE 1):

Syntheseanlage mit Ultrafiltrationseinheit (Synthesereaktor TNK201 und Filtriereinheit FH001 sowie Initiatorbehälter TNK301)

Betriebseinheit 2 (BE 2):

PAAm-PAA Neutralisationsanlage

BE 1: Polymersynthese (Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe), WGK 3, Gefährdungsstufe B

Die Anlage wird innerhalb des vorhandenen Gebäudes A (Westflügel, Ebene 1, d.h. im Erdgeschoss) im Raum A1.14.4 errichtet und betrieben. Der gesamte Verfahrensablauf findet in einer geschlossenen Anlage statt. Die Anlagenkomponenten sind allesamt aus Edelstahl, für die Schwefelsäure wird ein säurebeständiger Kunststoffbehälter (TNK401) verwendet. Die Anlagenbestandteile befinden sich in einer 1,15m tiefen Grube, die gemäß WHG ausgelegt ist. Zur Herstellung der beiden benötigten Gruben wird der bestehende Betonboden im Gebäude teilweise abgebrochen. Sodann wird das Erdreich ausgehoben. Die entstehenden zwei Gruben erhalten eine WHG-beschichtete Betonauskleidung. Im Bereich der Fugen werden Fugenbänder eingebaut.

Als Synthesereaktor (TN201) dient ein Edelstahl-Kessel mit 600 l Volumen, in dem das Polymer synthetisiert wird. Nach der Reinigung über eine wässrige Ultrafiltration wird das Produkt als wässrige Lösung (eingefroren) gelagert.

Die Einsatzstoffe lagern in den entsprechenden Lägern auf dem Betriebsgelände der CIBA VISION GmbH. An der Polymerisationsanlage findet eine Bevorratung der benötigten Chemikalien statt, die etwa der Verbrauchsmenge eines Monats entspricht. Über Dosiersysteme werden die benötigten Stoffe dem Prozess zu dosiert.

Nach Gebrauch wird der Synthesebehälter über Sprühdüsen mit Prozesswasser (AP-Wasser) gespült.

Die Anlage wird vom Betreiber in die Gefährdungsstufe B (GFS B, vgl. § 39 AwSV) eingestuft (siehe E-Mail vom 05.11.2019).

Der Betreiber teilte mit selbiger E-Mail mit, dass die Anlage einmalig von einem Sachverständigen nach AwSV vor Inbetriebnahme geprüft werden wird (§ 46 Abs. 2 AwSV).

BE 2: Neutralisationsanlage (Anlage zur Behandlung wassergefährdender Stoffe), WGK 1, Gefährdungsstufe A

Die Neutralisationsanlage befindet sich ebenfalls in der Grube auf einer Tiefe von 1,65m. Aus arbeitstechnischen Gründen soll die Grube verschlossen werden.

Die Anlage wird gemäß den Antragsunterlagen in Gefährdungsstufe A eingestuft.

Aus Sicht der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft besteht Einverständnis mit dem Vorhaben.

3.4 Belange des Kläranlagenbetreibers

Die Ciba Vision GmbH betreibt seit 2012 am Standort Industriering in Großwallstadt eine Anlage zur Herstellung einer Polymerlösung. Auf Grund von Produktionssteigerungen kann die bestehende

Anlage den Bedarf an Polymerlösung nicht mehr decken. Daher soll eine neue Anlage mit einer Produktionskapazität von 15000 Liter errichtet werden.

Das Polymer wird durch Synthese der Monomere Acrylamid und Acrylsäure unter Verwendung von Hilfsstoffen im Synthesereaktor hergestellt und anschließend über eine Ultrafiltration abgeschieden. Das Permeat der Ultrafiltration, welches Monomere und Hilfsstoffe enthält, die nicht miteinander reagierten, wird neutralisiert und anschließend über die Einleitestelle E1 in den öffentlichen Kanal des Industrierings eingeleitet.

Die geplante jährliche Abwassermenge aus der Polymersynthese wird durch Alcon mit 265 m³ angegeben. Da über die Einleitestelle E1 mit Stand 2018 bereits rund 120000 m³ Abwasser eingeleitet werden, wird sich die Abwassermenge nur unwesentlich erhöhen. Bei der Reinigung des Synthesebehälters, der Dosiereinrichtung und der Ultrafiltrationsanlage wird gereinigtes Wasser (AP-Wasser) eingesetzt. Die Abwassermenge wird somit maßgeblich von der Menge des Reinigungsabwassers bestimmt.

Grundsätzlich werden über die Einleitestelle E1 große Mengen an „Spülwässer“ dem öffentlichen Kanal zugeführt. Dies bewirkt quasi eine Verdünnung mit der Folge, dass die im Industriering (nach der Einleitestelle E1) gemessene CSB-Konzentration unter der von häuslichem Abwasser liegt. Diese Situation wird sich auch durch die Einleitung des Abwassers aus der Produktion der Polymerlösung nicht wesentlich verändern.

Niedrige pH-Werte (saurer Abwasser) können zementgebundene Rohrwerkstoffe schädigen. Deshalb wird vom Kläranlagenbetreiber bei den Abwasserproben, die im Verbandsgebiet genommen werden, in den meisten Fällen auch der pH-Wert gemessen. Im Industriering gab es bzgl. des pH-Wertes bislang keine Auffälligkeiten. Da das Abwasser nach der Ultrafiltration neutralisiert wird, wird davon ausgegangen, dass das am E1 eingeleitete Abwasser auch künftig die in der Entwässerungssatzung festgelegten pH-Grenzwerte einhalten wird. Neben niedrigen pH-Werten können auch hohe Sulfatbelastungen Betonrohre schädigen. Das Sulfat rührt aus der Neutralisation mit Schwefelsäure bzw. der Verwendung von Kaliumperoxodisulfat. Aus dem Mischungsverhältnis der Einleitestelle E1 kann man aber davon ausgehen, dass die im DWA Merkblatt M-115-2 „Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen“ genannten Richtwerte nicht überschritten werden. Die Analyse der Sulfatkonzentration behält sich der Kläranlagenbetreiber vor.

3.5 Baurecht

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“ der Gemeinde Großwallstadt. Das geplante Bauvorhaben ist dort bauplanungsrechtlich allgemein zulässig. Befreiungen oder Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung:

Bei dem baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben handelt es sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 BayBO.

Gemäß den vom Entwurfsverfasser im Antragsverfahren gemachten Angaben würden durch die geplante Baumaßnahme an der Nutzung der Räume sowie an den brandschutztechnischen Begebenheiten keine Veränderungen vorgenommen. Eine Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes sei aus diesem Grund nicht erforderlich. Aufgrund dieser Aussage wurde die Bedingung Nr. 3.1, Unterpunkt 5, in die Stellungnahme mit aufgenommen. Für den Fall, dass die Vorlage der dort geforderten Bestätigung nicht wie gefordert erfolgen (kann), wurde in Ziffer 3.6 ein Auflagenvorbehalt aufgenommen.

3.6 Abfallrecht

Im Regelbetrieb entstehen bei der Herstellung von Polymeren keine Abfälle.

Bei den Produktionsfehlchargen handelt es sich um in Gebinde abgefülltes synthetisiertes Polymer, bei dem die Beprobung im Rahmen der Qualitätssicherung eine Beanstandung ergab und nicht freigegeben werden konnte oder aufgrund von Betriebsstörungen nicht für weitere Verwendungen geeignet ist.

Der Ansatz wird verworfen. Produktionsfehlchargen werden der Abfallschlüsselnummer, ASN: 07 01 08*, andere Reaktions- und Destillationsrückstände zugeordnet.

Restentleerte oder unbrauchbar gewordene Gebinde werden der Abfallschlüsselnummer, ASN: 15 01 10*, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, zugeordnet. Diese werden in geeigneten Gebinden gesammelt und bis zur Entsorgung in dem betriebseigenen Abfalllager in Gebäude N zwischengelagert.

Die festen und flüssigen Einsatzstoffe werden in für die jeweiligen Substanzen geeignete Behältnisse aufbewahrt.

Soweit Einsatzstoffe verworfen werden müssen, werden sie der Abfallschlüsselnummer, ASN: 16 05 08*, zugeordnet.

Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten üblicherweise anfallende Abfälle werden der Abfallschlüsselnummer, ASN: 15 02 02*, Aufsaug- Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, zugeordnet.

Die anfallenden Abfälle werden über zugelassene Entsorgungsunternehmen mit Sammelentsorgungsnachweis fachgerecht entsorgt.

4. Sonstiges

Alle am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen stimmten dem Vorhaben der Firma CIBA VISION GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt zu. Der Gemeinderat Großwallstadt hat mit Beschluss vom 17.09.2019 sein Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie müssen in den Bescheid aufgenommen werden, da nur bei ihrer Einhaltung die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Nebenbestimmung Nr. 6.2 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die Anordnung der Messungen stützt sich auf § 28 BImSchG.

Als Ergebnis der rechtlichen Würdigung ist festzustellen, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den eingereichten Plänen und unter Beachtung der Festsetzungen dieses Bescheides schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren und erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Auflagen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung sind gegeben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten der Anlage 2.500.000 €. Für Investitionskosten von mehr als 500.000 € liegt die Gebühr laut KVz bei 5.750 € zuzüglich 5 v. T. der 500.000 € übersteigenden

Kosten, also zuzüglich 10.000 € (= 5 v. T. von 2.000.000 €), was einen Gesamtbetrag von 15.750 € ergibt.

Die Gebühr beinhaltet außerdem die Baugenehmigungsgebühr für die erforderlichen baulichen Veränderungen. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 erhöht sich die Genehmigungsgebühr um die auf 75 % geminderte sonst erforderliche baurechtliche Genehmigungsgebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1 Tarifstellen 1.24.1.1.1 (Bauplanungsrecht) und 1.24.1.2.2.2 (Bauordnungsrecht).

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr außerdem um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen. Zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, dem Abfallrecht und dem Wasserrecht und dem Bodenschutz wurden jeweils Stellungnahmen erstellt. Diese wurden im Bereich Abfallrecht mit der Mindestgebühr, im Bereich des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung mit dem benötigten Zeitaufwand berücksichtigt.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Beinhaltete Baugenehmigung:

Baukosten lt. Antrag: 90.000,00 €

Genehmigungsgebühr: Bauplanungsrecht 90,00 € (2.I.1/1.24.1.1.1)
Bauordnungsrecht 180,00 € (2.I.1/1.24.1.2.2.2)

Auslagen: Keine

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	15.750,00 €
+ die auf 75 % reduzierte Baugenehmigungsgebühr	202,50 €
+ Stellungnahme Abfallrecht	250,00 €
+ Stellungnahme Anlagensicherheit	250,00 €
+ Stellungnahme Lärm (8 h x 59,14 €)	473,12 €
+ Stellungnahme Luftreinhaltung (20 h x 59,14)	<u>1.182,80 €</u>
	<u>18.108,42 €</u>

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	264,00 €
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 07.08.2019	67,99 €
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 17.10.2019	21,80 €

GESAMT Auslagen **353,79 €**

Hinweise

1. Allgemein

1.1. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.

1.2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13

BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

- 1.3. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.
- 1.4. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Miltenberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sie sich auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken können.
In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt, nachzuvollziehen.
- 1.5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

2. Berichtspflichten

Grenzwertverletzungen und umweltrelevante Betriebsstörungen sind dem Landratsamt Miltenberg entsprechend der nachfolgenden Einteilung mitzuteilen:

2.1. Sofort meldepflichtige Ereignisse:

Hierzu gehören Ereignisse größerer Ausmaßes (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BlmSchG und Einsatz von Polizei und Feuerwehr vor Ort.

Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adressen zu erfolgen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

Während der üblichen Dienststunden soll der jeweilige Sachbearbeiter zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371 501-277).

2.2. Ereignisse, die unverzüglich mitzuteilen sind:

Hierzu gehören Ereignisse (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BlmSchG, jedoch ohne Einsatz von Polizei und Feuerwehr.

Unter „unverzüglich“ ist zu verstehen, dass die Meldung innerhalb von 24 h zu erfolgen hat. Tritt das Ereignis am Wochenende oder an Feiertagen auf, genügt die Mitteilung am ersten auf das Ereignis folgenden Werktag.

Die Meldung erfolgt entweder per E-Mail an folgende Adressen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

oder auf dem Postweg.

Während der üblichen Dienststunden soll der jeweilige Sachbearbeiter zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371 501-277).

3. Betriebseinstellung

Sofern die Absicht besteht, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des betroffenen Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung etc.)
- bei einem Abbruch der Anlage: der Verbleib der dabei anfallenden Materialien
- bei einer bloßen Stilllegung: die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion etc.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte

-
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweise des Abnehmers).

Zudem ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vor der Betriebseinstellung ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

4. Immissionsschutz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

5. Baurecht

5.2 Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (Art. 62 Abs. 1 BayBO).

5.3 Der Standsicherheitsnachweis darf nach Art. 62a Abs. 1 BayBO nur erstellt sein

- von Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung oder
- im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von
 - a) staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3 BayBO), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 BayBO näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen oder
 - b) Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6 BayBO.

Auf den erforderlichen Listeneintrag nach Art. 62 Abs. 3 BayBO wird hingewiesen.

5.4 Der Standsicherheitsnachweis muss durch einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamts geprüft sein (Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BayBO). Deshalb ist die statische Berechnung rechtzeitig in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Das Landratsamt veranlasst die Prüfung des Nachweises im Sinne des Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO bei einem Prüfsachverständigen oder einem Prüfamts sowie die Bauüberwachung gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO.

5.5 Der Personenkreis der Prüfsachverständigen für Brandschutz ist in der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) festgelegt. Weitere Informationen zu den in Frage kommenden Prüfsachverständigen finden Sie online unter:

<http://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefsachverstaendige/index.php>

5.6 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt mindestens zwei Wochen vorher mit dem beigefügten Formblatt schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO). Das entsprechende Formblatt finden Sie auch online unter:

<http://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/nutzungsaufnahme-17.pdf>

5.7 Die Nutzungsaufnahme ist erst zulässig, wenn die Bauüberwachung hinsichtlich der Standsicherheit abgeschlossen ist und dies gegenüber dem Landratsamt Miltenberg vom

beauftragten Prüferingenieur bzw. Prüferamt schriftlich bestätigt wurde (z.B. Bauüberwachungsprotokoll).

- 5.8 Baugenehmigungen, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO). Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten (Art 54 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (Art. 77 Abs. 5 BayBO).
- 5.9 Zur Verhütung von Unfällen sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 5.10 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen sowie die Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.
- 5.11 Private Rechte Dritter werden nicht berührt.

6. Brandschutz

Das „Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ und das „Merkblatt für Brandmeldeanlagen“, welche mit E-Mail vom 20.08.2019 zugesandt wurden sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen** Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Pache
Regierungsrat